



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

Az.: 2022-12-D-16-de-3

Orig: FR

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2023-2024

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und Lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige Klasse zu betrachten, was insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse des Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.
S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die Sprachabteilungen verfügen:

- über Klassen¹ an mehreren Schulen/Standorten, sie werden dann als „mehrfach vorhanden“ bezeichnet,
- über Klassen an einer/einem einzigen Schule/Standort, sie werden dann als „einmalig“ bezeichnet.

Sie werden mit nachfolgenden Kürzeln bezeichnet:

- mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung (für den Kindergarten und Primarbereich)
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen:

BG	bulgarische Sprachabteilung
CS	tschechische Sprachabteilung
DA	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung ab S1
ET	estnische Sprachabteilung, eröffnet bis S2
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung
LV	lettische Sprachabteilung, eröffnet bis P5
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung, eröffnet bis S6
SK	slowakische Sprachabteilung, eröffnet bis P5
SV	schwedische Sprachabteilung

¹ Darunter Satellitenklassen.

Angesichts der Zwänge, denen die Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel unterliegt, wurden im Laufe der vergangenen Schuljahre an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael **Satellitenklassen** untergebracht, wobei diese Klassen dort jedoch nicht über eine entsprechende Sprachabteilung verfügen. Gegenwärtig betrifft dies die bis P5 eröffneten Klassen der griechischen Sprachabteilung (L1 EL).

Die in diesen Klassen eingeschriebenen Schüler(innen) werden bezüglich der Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler(innen) der ihrer Sprache 1 entsprechenden Sprachabteilung betrachtet.

SWALS-Schüler(innen), für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen von Brüssel für die erforderliche Unterrichtsstufe und Klasse gibt, werden den Sprachabteilungen DE, EN oder FR zugeordnet.

Es handelt sich um folgende Schüler(innen):

kroatische Schüler(innen) (HR)

estnische Schüler(innen) (ET) ab S3

lettische Schüler(innen) (LV) ab S1

rumänische Schüler(innen) (RO) in S7

slowakische Schüler(innen) (SK) ab S1

slowenische Schüler(innen) (SL)

maltesische Schüler(innen) (MT)

Die Schulen/Standorte werden wie folgt bezeichnet:

EEB1 für die Europäische Schule Brüssel I, die über zwei Standorte verfügt:

- **EEB1 – Standort UCC** für den Standort Uccle in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46,
- **EEB1 – Standort BRK**² für den Standort Berkendael in 1190 Brüssel, Rue de Berkendael, 70-74.

EEB2 für die Europäische Schule Brüssel II, die über zwei Standorte verfügt:

- **EEB2 – Standort WOL** für den Standort Woluwé in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75,
- **EEB2 – Standort EVE**² für den Standort Evere in 1130 Brüssel, Avenue du Bourget 30.³

EEB3 für die Europäische Schule Brüssel III in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die Europäische Schule Brüssel IV in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

EEB5 für die Europäische Schule Brüssel V in 1120 Neder-over-Heembeek, Rue Bruyn 1, die im Schuljahr 2028-2029 eröffnet werden wird.

Die Zentrale Zulassungsstelle wird mit ZZ bezeichnet.

² An den Standorten Berkendael und Evere sind nur Klassen des Kindergartens und Primarbereichs untergebracht.

³ Obwohl der Standort administrativ gesehen auf dem Gebiet der Gemeinde Haren liegt, ist er bei den Europäischen Schulen und der breiten Öffentlichkeit als Standort Evere bekannt und so benannt.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind Gegenstand einer Arbeitsordnung, die auf der Sitzung des Obersten Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 beschlossen wurde.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der Zentralen Zulassungsstelle liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen erteilten Dienstauftrag der Europäischen Schulen, d. h. in erster Linie in dem „gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften“ (im Folgenden die Schüler(innen) der Kategorie I⁴).

Der Oberste Rat hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 jedoch betont, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an der Europäischen Schule ihrer Wahl in Brüssel gegeben werden kann, was sich seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den Europäischen Schulen bestätigt hat.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der derzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die Gesamtschülerpopulation der vier bestehenden Schulen konstant an: Zum 14. Oktober 2022 waren an den Europäischen Schulen von Brüssel 14 489 Schüler(innen) eingeschrieben, gegenüber 14 156 Schüler(inne)n am 11. Oktober 2021; dies entspricht einer Zunahme um 333 Schüler(innen) bzw. 2,35 %.
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor und die Höchstzahl der Klassenräume an den Schulen EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 ist erreicht (bzw. wird das in Kürze sein), und dies insbesondere im Sekundarbereich.
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schüler(inne)n gebildet werden:
 - Die Aufnahme eines/einer einzigen Schülers/Schülerin mit besonderem Prioritätskriterium führt zu einer Klassenteilung.
 - Die Klassenteilung der Gruppe erfolgt für manche Fächer automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer zum Beispiel können im Sekundarbereich nicht in Klassen mit über 25 Schüler(inne)n unterrichtet werden⁵ usw.).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Labore usw.) die gesamte Schüler(innen)zahl aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

⁴ Schüler(innen) der Kategorie I sind die Kinder der Beamt(inn)en im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu, Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

⁵ Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013.

-
- Der Standort EEB1 – BRK bietet nur Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten und den Primarbereich. Gegenwärtig sind dort die Sprachabteilungen DE, EN, FR, ES, IT, LV, SK und die Satellitenklassen EL untergebracht.
 - Der Standort EEB2 – EVE bietet nur Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten und den Primarbereich. Zurzeit sind dort die Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT⁶ untergebracht.
 - **Ziel der Strategie ist Folgendes:**
 - zum einen, im Einklang mit dem Beschluss des Obersten Rates vom 27. Oktober 2022, die stärkere Integration des Standorts BRK innerhalb der EEB1 und des Standorts EVE innerhalb der EEB2 zu fördern, um schrittweise eine Migration des Kindergartens und Primarbereichs bestimmter Sprachabteilungen der Standorte UCC und WOL an die Standorte BRK und EVE durchzuführen,
 - zum anderen, im Einklang mit den von dem Obersten Rat anlässlich seiner Sitzung vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 genehmigten Leitlinien, die schrittweise Anpassung der Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel im Hinblick auf die Eröffnung der EEB5 im Schuljahr 2028-2029 zu planen.

Die Optimierung der Nutzung der Standorte BRK und EVE wird nach folgendem Ansatz organisiert:

- **Ab dem Schuljahr 2023-2024:**
 - 1) **An der EEB1 schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs:**
 - der Sprachabteilungen EN und IT des Standorts UCC an den Standort BRK,
 - der Sprachabteilung DE des Standorts BRK an den Standort UCC,
 - sowie Aufrechterhaltung der Sprachabteilungen FR und ES an den Standorten UCC und BRK.
 - 2) **An der EEB2 schrittweise Migration des Kindergartens und Primarbereichs der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT des Standorts WOL an den Standort EVE.**
- **Im September 2028: vollständiger Transfer der Sprachabteilungen FI, LT, NL, PT und SV des Kindergartens und Primarbereichs des Standorts WOL an den Standort EVE.**

Die zukünftige Struktur der EEB5 wird schrittweise wie folgt aufgebaut:

- a) **Satellitenklassen EL der EEB1 – Standort BRK: Transfer der ab dem Schuljahr 2023-2024 neu eingeschriebenen Schüler(innen) im Kindergarten an die EEB5 im September 2028, mit Ausnahme von Geschwistern von vor dem Schuljahr 2023-2024 eingeschriebenen Schüler(inne)n.**
- b) **Sprachabteilungen IT und NL der EEB4: Transfer der Schüler(innen) ab dem Kindergarten bis einschließlich zur S5 an die EEB5 im September 2028.**

Außerdem werden im September 2028 an der EEB5 die Sprachabteilung FR und die Sprachabteilung EN – je nach Zahl der Aufnahmeanträge – eingerichtet.

⁶ Siehe Anhang IV „Aufteilung der Sprachabteilungen und der SWALS-Schüler je Schule/Standort.“

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2023-2024

Der Oberste Rat hat auf seiner Sitzung vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 die Leitlinien genehmigt, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind. Sie gelten als hier zur Gänze wiedergegeben.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2023-2024 auf der Grundlage des o. g. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Angesichts der Zunahme der Schülerpopulation und der den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ist die ZZ nicht in der Lage zu garantieren, dass sie allen Schüler(inne)n der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen in Brüssel beantragen, einen Platz zuweisen kann, selbst wenn alles unternommen wird, um dieses Ziel im Interesse der schulpflichtigen und einzuschreibenden Schüler(innen) zu erreichen, insbesondere durch die Nutzung der Aufnahmekapazitäten am Standort EVE der EEB2, der gegenwärtig der Standort mit der geringsten Belegung ist.

Während des Einschreibungsverfahrens überprüft die ZZ regelmäßig die Zahl der Einschreibungsanträge im Einklang mit den allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die in dieser Zulassungsstrategie dargelegt werden.

IV. UMSETZUNG

Unter Einhaltung einer strengen Objektivität wird bei der Bearbeitung der Anträge in beiden Einschreibungsphasen auf elektronischem Wege eine Zufallseinstufung aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung betrifft,
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen,
- jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl der einplanbaren Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt ist.

Die Zufallseinstufung legt in beiden Einschreibungsphasen die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klassenstufe fest. Nach dem Schuljahresbeginn wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht Antragsteller(inne)n, die über einen höheren Rang verfügen, nicht notwendigerweise mehr Rechte auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestufte Antragsteller(innen) der Fall wäre. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt

immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkennung für die ZZ.

Die Zufallseinstufung der Dossiers erfolgt anonym durch die Software, mit der die Anträge über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel bearbeitet werden.

Die ZZ führt im Rahmen der Zulassungsstrategie 2023-2024 zwei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der möglicherweise während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei wird.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2023-2024

I.	VORBEMERKUNGEN.....	2
II.	VORWORT.....	4
III.	LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2023-2024.....	6
IV.	UMSETZUNG.....	6
V.	MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2023-2024.....	8
	1. <i>Definitionen und Kompetenzen</i>	9
	2. <i>Einschreibungs- oder Transferanträge</i>	11
	A. Online-Einschreibungsformular.....	11
	B. Fristen für das Einreichen der Anträge.....	13
	C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schulen/Standorte.....	15
	D. Klassenstufe und Sprachabteilung.....	16
	E. Bearbeitung der Anträge.....	18
	3. <i>Struktur der Klassen</i>	19
	4. <i>Klassenbildung</i>	20
	5. <i>Gemeinsame Einschreibungsanträge</i>	21
	6. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorien I und II*</i>	22
	A. Einmalige Sprachabteilungen.....	23
	B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen.....	24
	C. SWALS-Schüler(innen).....	26
	D. Ukrainische Schüler(innen).....	26
	7. <i>Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schüler(inne)n der Kategorien II und III</i>	28
	8. <i>Besondere Prioritätskriterien</i>	29
	8.2. Zusammenführung von Geschwistern.....	29
	8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und von einem Studienaufenthalt.....	30
	8.4. Außergewöhnliche Umstände.....	31
	9. <i>Transfers</i>	34
	A. Schüler(innen) der P5 für das Schuljahr 2022-2023 an der EEB1 – Standort BRK und an der EEB2 – Standort EVE.....	34
	B. Freiwillige Transfers.....	35
	10. <i>Erste Einschreibungsphase</i>	37
	A. Einreichung der Anträge und Einstufung.....	37
	B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle.....	37
	C. Annahme der Plätze.....	39
	11. <i>Zweite Einschreibungsphase</i>	40
	A. Einreichung der Anträge und Einstufung.....	40
	B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle.....	40
	C. Annahme der Plätze.....	42
	12. <i>Einschreibung nach Schuljahresbeginn</i>	44
	13. <i>Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn</i>	45
	14. <i>Rechtsmittel</i>	46
	ANHANG I.....	48
	ANHANG II.....	49
	ANHANG III.....	52
	ANHANG IV.....	53
	ANHANG V.....	54

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines/einer Schülers/Schülerin, der/die im Schuljahr 2022-2023 nicht an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2023-2024 dort aufgenommen werden möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag**⁷ bezieht sich auf die Einschreibung eines/einer Schülers/Schülerin, der/die an einer/einem der Europäischen Schulen/Standorte mit Sitz in Brüssel eingeschult ist und seinen Schulbesuch im Schuljahr 2023-2024 an einer/einem anderen Schule/Standort in Brüssel fortsetzen möchte oder muss.
- 1.3. Der Transfer ist **freiwillig**, wenn die Antragsteller(innen) wünschen, dass die Schüler(innen) ihren Schulbesuch an einer/einem anderen Schule/Standort in Brüssel fortsetzen, oder wenn Schüler(innen) der P5 eines Standortes, der keine komplette Beschulung anbietet, ihre Schullaufbahn im Sekundarbereich an einem anderen Standort als demjenigen, an den die automatische Übertragung erfolgt, fortsetzen möchten.
- 1.4. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen entscheidet die **Zentrale Zulassungsstelle** (im Folgenden ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel sowie über die Revision der gefassten Beschlüsse.
- 1.5. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses sind die Direktor(inn)en der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** der Schüler(innen) zu befinden, wobei sie dessen schulische und sprachliche Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die geeignete Klasse und Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägen (insbesondere unter Einhaltung der Europäischen Abiturprüfungsordnung und der Leitlinien zur Aufnahme von Schüler(inne)n mit besonderen Lernbedürfnissen). Die Direktor(inn)en können diese Befugnis delegieren.
- 1.6. Die **Antragsteller(innen)** sind die gesetzlichen Vertreter(innen) der Schüler(innen) und üben das Sorgerecht aus. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter(innen), müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam handeln (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats). Andernfalls kann der Antrag für unzulässig erklärt werden, es sei denn, eine der Personen kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht für den/die Schüler(in) oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm/ihr die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.

⁷ Für eine bessere Lesbarkeit des Textes sind – falls nicht ausdrücklich anders angegeben – sowohl Einschreibungsanträge als auch Transferanträge gemeint, wenn von einem „Antrag“ oder einem „Einschreibungsantrag“ die Rede ist.

-
- 1.7. Wenn die gesetzlichen Vertreter(innen) des Kindes, das eingeschrieben oder transferiert werden soll, getrennt lebende oder geschiedene Eltern sind, die das Sorgerecht über das Kind gemeinsam ausüben, müssen sie den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) in der gesamten Kommunikation mit der Schule oder der ZZ in Kopie setzen, andernfalls werden ihre einseitigen Anträge nicht bearbeitet. Die Schule oder die ZZ können den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in), dessen/deren Kontaktdaten bekannt sind, in ihrer gesamten Kommunikation in Kopie setzen.
 - 1.8. Erhält eine Person, die nicht der/die gesetzliche Vertreter(in) ist, für ein Kind die Zulagen im Sinne von Artikel 1.12, hat diese Person den/die Antragsteller(in) in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
 - 1.9. Für die Einreichung des Antrags und alle daran anschließenden Schritte muss ein(e) über das gemeinsame Sorgerecht verfügende(r) Antragsteller(in) das Einverständnis der anderen Partei nachweisen. Wurde das Einverständnis einmal erteilt, gilt es als für das gesamte Einschreibungsverfahren erteilt.
 - 1.10. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertreter(inne)n während der Einreichung des Antrags oder dessen Bearbeitung ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, andernfalls droht die Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags. Die Bearbeitung des Antrags wird ausgesetzt, bis ein gerichtlicher Beschluss ergeht.
 - 1.11. Als **Geschwister** werden Kinder betrachtet, für die der/die Antragsteller(in), sein(e) Ehepartner(in) oder der/die gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) oder die in Artikel 1.8 genannte Person die Familienzulagen erhalten, auch wenn keine direkte Familienbindung besteht.
 - 1.12. Unterhaltsberechtigte Kinder sind Kinder, für die der/die Antragsteller(in), der/die Ehepartner(in), der/die gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) oder die in Artikel 1.8 genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einem Organ der Europäischen Union⁸ im Falle von Schüler(inne)n der Kategorie I oder von der zuständigen nationalen Sozialversicherungseinrichtung im Falle von Schüler(inne)n der Kategorien II und III.
 - 1.13. Als **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** gilt Folgendes:
 - a) ausdrückliche Ablehnung oder mangelnde ausdrückliche Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen entsprechend den Modalitäten der Artikel 10.8 und 11.6,
 - b) Aufhebung eines Platzes, der durch den/die Antragsteller(in) akzeptiert wurde,
 - c) Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin, bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zum von der ZZ auf dem gemäß Artikel 12 und 13 ergangenen Zuweisungsbeschluss für diesen Platz angegebenen späteren Datum) oder in Ermangelung eines regelmäßigen

⁸ Einschließlich der Organisationen, die in der auf der Website der Europäischen Schulen www.eurasc.eu unter „Zulassungsbedingungen“ veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

Schulbesuchs, unter den Bedingungen aus Artikel 30 Absatz 3 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig.

Sie schließt die Möglichkeit aus, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen.

- 1.14. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Unbeschadet der Beschlüsse, die durch die ZZ oder den/die Direktor(in) gefasst werden müssen, legt sie die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ für die Zuweisung der Plätze fest.
- 1.15. Der Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 10 und 11 der Strategie beschrieben wird, kann durch die ZZ unbeschadet der Gültigkeit ihrer Beschlüsse geändert werden. Im Falle einer Änderung des Zeitplans informiert die ZZ die Antragsteller(innen) durch eine Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

A. Online-Einschreibungsformular

- 2.1. Die Antragsteller(innen) reichen die **Einschreibungs- oder Transferanträge** online über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel ein.
- 2.2. Die Informationen über das Online-Einschreibungsverfahren sowie der Link zu dem Einschreibungsportal sind im Intranet der europäischen Institutionen verfügbar (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, Domus, EESC Intranet, My CoR, EEAS Intranet usw.) sowie beim Einschreibungssekretariat der/des Schule/Standorts von Brüssel, die/der der ersten Präferenz entspricht, erhältlich.
- 2.3. Das Online-Einschreibungsverfahren ist in zwei Schritte unterteilt: den Berechtigungsantrag, der Zugang zu dem Online-Formular gibt (siehe Artikel 2.4 bis 2.6), und die anschließende Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags (siehe Artikel 2.7 bis 2.13).
- 2.4. Der Berechtigungsantrag muss über das **Einschreibungsportal** bei dem Einschreibungssekretariat der/des Schule/Standorts der ersten Präferenz der Antragsteller(innen) gestellt werden. Unbeschadet des zukünftigen Beschlusses der ZZ überprüft das Sekretariat zunächst, ob die Schüler(innen) für eine Einschreibung an den Europäischen Schulen in Brüssel infrage kommen ⁹. Sobald das Sekretariat der/des Schule/Standorts die

⁹ Gemäß den „Zulassungsbedingungen“, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu veröffentlicht sind.

Einschreibungsberechtigung *prima facie* geprüft hat, übermittelt es den Antragsteller(inne)n einen personalisierten Link, der ihnen den Zugang zu dem Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel und die Eröffnung eines **Kontos, das für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig ist**, ermöglicht.

2.5. **Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr** sowie in den Schulferien außerhalb der Zeiträume, in denen die Schulen geschlossen sind, von 8.00 bis 14.00 Uhr unter den folgenden Adressen und Telefonnummern zu erreichen:

- EEB1 – Standort UCC: ucc-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.373 8605
- EEB1 – Standort BRK: brk-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.340 1481
- EEB2 – Standort WOL: wol-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.774 2258
- EEB2 – Standort EVE: eve-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.774 2256
- EEB3: ixl-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.629 4774
- EEB4: lae-enrolments@eursc.eu
Tel.: 00.32.2.340 7032

Die Einschreibungssekretariate sind vom 21. Juli bis 18. August 2023 geschlossen.

2.6. Die Bestätigung der Einschreibungsberechtigung durch das Sekretariat der/des Schule/Standorts hat keinerlei Auswirkungen auf die weitere Bearbeitung des Antrags durch die ZZ, die das einzige Organ ist, das nach einer gründlichen Prüfung der vorgelegten Dokumente zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags befugt ist.

2.7. Nach Erteilung des Zugangs zu dem Portal werden die Antragsteller(innen) aufgefordert, das Einschreibungsformular vollständig auszufüllen und die verlangten Dokumente beizufügen. Solange der Antrag nicht eingereicht ist, können sich die Antragsteller(innen) am Portal anmelden und diesen ändern oder zusätzliche Dokumente beifügen.

2.8. Der Antrag wird als gültig eingereicht betrachtet, wenn die Antragsteller(innen) den Antrag durch einen Klick auf die letzte Schaltfläche des Formulars „submit“/„Versand“ absenden. Sobald der Antrag eingereicht ist, kann er nicht mehr geändert werden. Die Antragsteller(innen) können eine Zusammenfassung der von ihnen über das Portal eingereichten Angaben herunterladen.

2.9. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen¹⁰, das den Antragsteller(inne)n bei der Einreichung ihres Antrags durch das Einschreibungsportal mitgeteilt wird und

¹⁰ Das Aktenzeichen enthält die Phase der Einreichung des Antrags (Ph1 oder Ph2), die/den Schule/Standort der ersten Präferenz (UCC, BRK, WOL, EVE, IXL oder LAE) und die Verwaltungsnummer des Dossiers mit der folgenden Struktur Ph.-XXX.-.....

auf der Zusammenfassung des Antrags angeführt ist.

- 2.10. Die ZZ, die Schule der ersten Präferenz und im Falle eines Transferantrags die durch den/die Schüler(in) besuchte Schule haben Zugang zu dem Formular, um den Antrag zu bearbeiten.
- 2.11. **Die dem Online-Formular beizufügenden Schriftstücke sind als PDF-Dateien hochzuladen. Fotos, Faxe und andere Formate oder Arten der Datenübertragung werden nicht akzeptiert.** Dies betrifft die in Anhang V der Strategie aufgeführten Dokumente.
- 2.12. Die Antragsteller(innen) sind für die Zusammenstellung aller zweckdienlichen Dokumente und deren korrekten Online-Versand innerhalb der vorgegebenen Fristen verantwortlich, wobei die für den Abschluss der Einreichung des Antrags notwendigen Schritte zu berücksichtigen sind.
- 2.13. **Sollte das Dossier unvollständig sein**, kann die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder ausschließlich auf Grundlage der vorgelegten Elemente im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie darüber entscheiden.
- 2.14. Wenn es sich als sinnvoll erweist, kann die ZZ das Online-Einschreibungsverfahren oder das Formular anpassen und jedwede für den reibungslosen Ablauf der Einschreibungen notwendige Maßnahme ergreifen. Sie informiert die Antragsteller(innen) durch eine Mitteilung auf der Website der Europäischen Schulen oder durch jedes andere geeignete Mittel.

B. Fristen für das Einreichen der Anträge

- 2.15. Das Einreichungsdatum des Berechtigungsantrags ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Antrags, der über das Einschreibungsportal bei dem Einschreibungssekretariat der Schule der ersten Präferenz eingereicht wird.
- 2.16. Das **Einreichungsdatum** des Einschreibungs- oder Transferantrags ist das Datum und die Uhrzeit, die durch das Einschreibungsportal registriert werden, wenn der/die Antragsteller(in) den Antrag unter Beifügung aller Nachweise einreicht („submit“/„Versand“).
- 2.17. Erste Einschreibungsphase:
- Berechtigungsanträge sind von Montag, 9. Januar 2023 um 8.00 Uhr, bis Dienstag, 31. Januar 2023 um 16.00 Uhr, zu stellen.
 - Einschreibungs- und Transferanträge sind von Montag, 16. Januar 2023, bis Freitag, 3. Februar 2023 um Mitternacht, einzureichen.
- 2.18. Zweite Einschreibungsphase:
- Die Berechtigungsanträge sind von Montag, 22. Mai 2023 um 8.00 Uhr, bis

Donnerstag, 24. August 2023 um 14.00 Uhr zu stellen¹¹.

- Einschreibungs- und Transferanträge sind wie folgt einzureichen:
 - - entweder vom 30. Mai bis 16. Juni 2023 um Mitternacht
 - - oder vom 10. Juli bis 20. Juli 2023 um Mitternacht
 - - oder vom 21. August bis 25. August 2023¹⁰ um Mitternacht.

- 2.19. Anträge auf Einschreibung nach Schuljahresbeginn sind zwischen dem 12. September 2023 und dem 15. März 2024 einzureichen. Der Antrag kann frühestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn des Schulbesuchs des Kindes gestellt werden, andernfalls wird die Bearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Aus pädagogischen Gründen sind Anträge, die nach dem 15. März 2024 eingereicht werden, unzulässig.

- 2.20. Mit Ausnahme von Anträgen auf der Grundlage von Artikel 8.4.3 Buchstabe k müssen Anträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II*¹² **unbedingt in der ersten Phase** eingereicht werden, anderenfalls werden sie für unzulässig erklärt und automatisch und von Rechts wegen abgelehnt.

- 2.21. Antragsteller(innen), deren Dienst bei den Institutionen der Europäischen Union¹³ vor dem Schuljahresbeginn endet, können ihren Antrag unter der Bedingung stellen, dass sie spätestens am ersten Schultag (oder an einem durch die ZZ mitgeteilten späteren Datum) den Nachweis der Verlängerung ihres Dienstauftrags vorlegen.

- 2.22. Nur Antragsteller(innen), die eine Einschreibung für Schüler(innen) der Kategorien I und II* beantragen und die nach dem 31. Dezember 2022 ihren Dienst¹⁴ bei den Institutionen der Europäischen Union¹³ für eine Mindestdauer von einem Jahr antreten, sind berechtigt, ihren Antrag in der zweiten Phase zu stellen.

- 2.23. In Abweichung von Artikel 2.22 können Antragsteller(innen) ihren Antrag in der zweiten Phase einreichen, wenn das betroffene Kind im Hinblick auf seinen Schulbesuch zumindest während der Hälfte des Schuljahres 2022-2023 (also fünf Monate lang) faktisch außerhalb Belgiens ansässig ist oder wenn die Antragsteller(innen) anhand einer erschöpfenden Darlegung der geltend gemachten Sachverhalte sowie aussagekräftiger Belege, die – um akzeptiert zu werden – bei der Einreichung ihres Antrags vorgelegt werden müssen, einen

¹¹ Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 21. Juli bis 18. August 2023 geschlossen.

¹² In der vorliegenden Strategie werden Schüler(innen) der Kategorie II ab P1, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind, als „Schüler(innen) der Kategorie II*“ bezeichnet.

¹³ Einschließlich der Organisationen, die in der auf der Website der Europäischen Schulen www.eursc.eu unter „Zulassungsbedingungen“ veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

¹⁴ Aus egal welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

Fall höherer Gewalt¹⁵ nachweisen können. Der Fall höherer Gewalt besteht im Vorliegen rein objektiver und vom Willen der Antragsteller(innen) oder der Schüler(innen) unabhängiger Ereignisse, die derart sind, dass sie die Einreichung des Antrags in der ersten Phase unbestreitbar verhindert haben.

- 2.24. Außer für Transfers gemäß den Artikeln 9.3 und 9.4 müssen die Anträge für Schüler(innen) der Kategorie II, Schüler(innen), deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) oder Mitglieder des UNO-Personals (internationale Beamte) angehören, sowie für Schüler(innen) der Kategorie III verpflichtend in der zweiten Phase eingereicht werden.
- 2.25. Berechtigungsanträge sowie Einschreibungs- und Transferanträge, die außerhalb der in den Artikeln 2.17 bis 2.24 genannten Fristen eingereicht werden, sind unzulässig.
- 2.26. Eventuelle Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit den Einschreibungssekretariaten der Schulen während deren Öffnungszeiten entbinden die Antragsteller(innen) nicht von ihren Verpflichtungen, ihre Berechtigungsanträge vollständig und innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen. Eventuelle Fehlfunktionen von elektronischen Hilfsmitteln der Antragsteller(innen) entbinden diese nicht von ihren Verpflichtungen, die Einschreibungs- und Transferanträge über das Portal vollständig und innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen.
- 2.27. Außer bei Anwendung der Bestimmungen der Artikel 11.8, 12 und 13 werden die Beschlüsse der ZZ über die während der ersten und der zweiten Einschreibungsphase eingereichten Einschreibungs- und Transferanträge zum Schuljahresbeginn wirksam.
- 2.28. Angesichts der Fristen, die für die Bearbeitung der Anträge notwendig sind, insbesondere für die Durchführung der Sprach- und Einstufungstests, die die Anwesenheit der Schüler(innen) in Brüssel verlangen, oder für die Prüfung der pädagogischen Entscheidungen, können die ZZ und die Schulen jedoch nicht garantieren, dass alle Anträge vor dem Schulbeginn abgewickelt sind. In diesem Fall beginnt der Schulbesuch der Schüler(innen) nach der Mitteilung des Beschlusses der ZZ sowie ggf. des/der Direktors/Direktorin der Schule.

C. Angabe der Präferenzen in Bezug auf die Schulen/Standorte

- 2.29. **Für alle Einschreibungsanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I, II* und II, unbeschadet der Klassenstufe und der Sprachabteilung, sind die Antragsteller(innen) gehalten, ihre Rangfolge der Präferenzen unter den Schulen/Standorten von 1 bis 6 (für Kindergarten und Primarbereich) bzw. 1 bis 4 (für den Sekundarbereich) anzugeben**, auch wenn der Antrag eine Sprachabteilung und eine Klassenstufe betrifft, die zu Beginn des

¹⁵ Der Begriff höhere Gewalt gemäß Artikel 2.23 betrifft die Zulässigkeit eines Antrags in Bezug auf seine Einreichung während der zweiten Einschreibungsphase. Er ist unabhängig vom Begriff der außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Artikel 8.4, der sich auf die Bearbeitung der zulässigen Anträge bezieht.

Einschreibungsverfahren nicht an allen Schulen/Standorten eröffnet sind. Diese Rangfolge der Präferenzen wird, sofern möglich, unbeschadet der Anwendung der Einschreibungsvorschriften von der ZZ berücksichtigt.

- 2.30. Im Falle eines Transferantrags müssen die Antragsteller(innen) die/den oder die Schule(n)/Standort(e) angeben, an die/den der Transfer beantragt wird, wobei jedes Mal, wenn der Transfer der Schüler(innen) an eine(n) oder mehrere Schulen/Standorte möglich ist, gemäß Artikel 2.29 auch eine Rangordnung der Präferenzen anzugeben ist.

D. Klassenstufe und Sprachabteilung

- 2.31. Die Antragsteller(innen) müssen die erforderliche Klassenstufe und die einzige Sprachabteilung, die der Muttersprache/dominanten Sprache der Schüler(innen) entspricht, sowie die Wahl hinsichtlich Wahlfächern, einschließlich Religion/nicht konfessioneller Moralunterricht angeben. Bei Widersprüchen zwischen den im Online-Formular gemachten Vermerken und den auf den als Anlage übermittelten Dokumenten (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) hat das Formular Vorrang.

- 2.32. In Ausübung ihrer in den Artikeln 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, können die Direktor(inn)en der Schulen/Standorte zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:

- a) die Klassenstufe, in die die Schüler(innen) aufgenommen werden, ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Klassenstufe nicht der tatsächlichen Klassenstufe der Schüler(innen) auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste¹⁶ entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z. B. im Fall einer Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems, in Anwendung der Abiturprüfungsordnung oder aufgrund von besonderen Lernbedürfnissen der Schüler(innen) empfiehlt.

Bei Zweifeln an der Klassenstufe der Schüler(innen) können die Direktor(innen) der Schulen/Standorte die Durchführung von einem oder mehreren Leistungstests mit den Schüler(inne)n anordnen,

- b) die Sprachabteilung ändern, wenn die Elemente des Dossiers darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache/dominanten Sprache der Schüler(innen) entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung streng einzuhalten sind¹⁷,

¹⁶ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.

¹⁷ „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht.

-
- c) die Fähigkeit der Schule einschätzen, Schüler(innen) aufzunehmen, denen in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt wurden oder die besondere Lernbedürfnisse aufweisen.
- 2.33. Wenn die Direktor(inn)en die in Artikel 2.32 genannte Möglichkeit nutzen und ihr Beschluss den zuvor durch die ZZ gefassten Beschluss beeinflussen kann, kann diese ihren ursprünglich getroffenen Beschluss gemäß Artikel 14.3 der Strategie revidieren.
- 2.34. Sobald die Sprachabteilung und die Klassenstufe auf der Grundlage des Einschreibungsantrags und ggf. nach Eingreifen der Direktors(inn)en gemäß Artikel 2.32 festgelegt worden ist, können sie nur noch nach dem Verfahren gemäß Artikel 2.41 geändert werden.
- 2.35. Die Weigerung der Schüler(innen) oder ihrer gesetzlichen Vertreter(innen), an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den komparativen Sprachtests teilzunehmen, wird als Zustimmung zu der Entscheidung der Direktor(inn)en über die Aufnahme der Schüler(innen) in die betroffene Sprachabteilung oder Klassenstufe gewertet.
- 2.36. Gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen findet die Aufnahme in den Kindergarten zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird, und die Aufnahme in die erste Klasse des Primarbereichs zum Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres, in dem das Kind 6 Jahre alt wird, statt.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache/dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

*An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache/dominanten Sprache, der für die sogenannten SWALS-Schüler (**Students Without a Language Section**) als L1 organisiert wird.*

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen der Direktor(inn)en der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.

Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d. h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig. Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor(in) nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.“

E. Bearbeitung der Anträge

- 2.37. Außer bei Anwendung von Artikel 13 darf für das Schuljahr 2023-2024 pro Schüler(in) nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.38. In jeder Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege vorgenommen und jeder Antrag der Kategorien I und II* erhält eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, der/die nicht eingestuft worden wäre(n), im Zufallsverfahren einordnen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen.
- 2.39. Beantragen Antragsteller(innen) die Einschreibung mehrerer Geschwister, können sie darum bitten, dass die Kinder an derselben Schule aufgenommen werden bzw. auf sie die Regeln für gemeinsame Einschreibungsanträge angewandt werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und es ist eine für alle betroffenen Kinder identische Rangfolge der Präferenzen anzugeben. Den Geschwistern wird zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Wenn die Antragsteller(innen) keine gemeinsame Einschreibung beantragen, wird jeder der Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet.
- 2.40. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, wenn ein Beschluss der ZZ ergangen ist, können die Antragsteller(innen) ihren Einschreibungsantrag – insbesondere die mitgeteilte Rangordnung der Präferenz der Schulen/Standorte, die Wahl der Sprachabteilung oder ob es sich um eine gemeinsame Einschreibung handelt oder nicht – nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.41. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, werden die Schüler(innen) ihre gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 Buchstabe e. Ein Antrag auf Wechsel der Sprachabteilung oder der Klassenstufe ¹⁸, der frühestens nach einem Beobachtungszeitraum von drei Wochen Beschulung und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem ursprünglich getroffenen Beschluss der ZZ eingebracht wird und der zu einem Transfer an eine(n) andere(n) Schule/Standort führt, wird als Antrag auf Revision dieses Beschlusses im Sinne der Artikel 14.3 ff behandelt. Der genehmigte Wechsel der Sprachabteilung oder der Klassenstufe stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an einer/einem bestimmten Schule/Standort dar.
- 2.42. Nachdem die Schüler(innen) eingeschrieben sind, sollten sie ihre gesamte Schullaufbahn an dieser Schule ¹⁹ absolvieren. Bietet der Standort keine

¹⁸ Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.

¹⁹ Mit Ausnahme der Schüler(innen) der Sprachabteilungen EL, IT und NL, die im September 2028 gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 an die EEB5 versetzt werden.

vollständige Beschulung an, können die Schüler(innen) den Schulbesuch an einer/einem anderen Schule/Standort fortsetzen – wobei sie Priorität vor den neu einzuschreibenden Schüler(inne)n genießen.

- 2.43. In dem Formular sind eine Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben, die rechtsgültig und unterschiedslos für alle Mitteilungen und Bescheide der ZZ und der Organe der Europäischen Schulen in Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können. Mitteilungen und Bescheide der ZZ werden an die bei der Einreichung des Berechtigungsantrags angegebene E-Mail-Adresse versandt, außer im Falle einer von den Antragsteller(inne)n mitgeteilten Änderung. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter(innen), wird davon ausgegangen, dass der/die Inhaber(in) der angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer alle Mitteilungen oder Anfragen der ZZ unverzüglich an den/die andere(n) gesetzliche(n) Vertreter(in) weiterleitet.
- 2.44. Die Antragsteller(innen) ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die einwandfreie Funktion ihrer Mittel zur Verbindung mit dem Einschreibungsportal und der von ihnen in dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel sicherzustellen. Die ZZ stellt mit alle angemessenen und ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Antragsteller(innen) über das Ergebnis ihres Antrags informiert werden. Die ZZ ist nicht für Unterbrechungen in der Bearbeitung des Antrags oder der Kommunikation, die auf technische Probleme der Antragsteller(innen) oder deren Abwesenheit zurückzuführen sind, verantwortlich.

3. Struktur der Klassen

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2023-2024 für jede(n) der Schulen/Standorte die Anzahl Klassen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die ZZ während des Einschreibungsverfahrens die Streichung einer Klasse, falls die notwendige Schüler(innen)zahl nicht erreicht wird, die Einrichtung einer Klasse oder die Zusammenlegung von Klassen²⁰ an einer/einem bestimmten Schule/Standort beschließen, um die ausgewogene Verteilung der Gesamtschülerpopulation an den verschiedenen Standorten und in den Sprachabteilungen sowie eine optimale Nutzung der Ressourcen gewährleisten.
- 3.3. In keinem Fall kann eine während des Einschreibungsverfahrens vorgenommene Änderung der Klassenstruktur die Annullierung oder Revidierung von vor Genehmigung der Änderung gefassten Beschlüssen über die Zuweisung von Plätzen begründen, außer auf ausdrücklichen Beschluss der ZZ.

²⁰ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter [2019-04-D-13-de-2.pdf \(eursc.eu\)](#)

4. Klassenbildung

- 4.1. Für die Gesamtheit der Klassen und Satellitenklassen der Struktur werden die verfügbaren Plätze anhand der Differenz zwischen den nachstehend festgelegten Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl der Schüler(innen) aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2022-2023 bestimmt. Über diesen Schwellenwert und bis zu der auf 30 festgelegten maximalen Zahl einplanbarer Plätze wird eine Reserve für Schüler(innen), die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, angelegt sowie für sonstige Schüler(innen), falls dieser Schwellenwert an allen Schulen/Standorten für die Klassenstufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist bzw. wenn sich die vernunftgemäßen Prognosen der ZZ nicht bestätigen.
- 4.2. **Der Schwellenwert für die Klassengröße in allen mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen** ist festgelegt auf:
- 20 Schüler(innen) im Kindergarten (K1+K2),
 - 20 Schüler(innen) je Klassenstufe im Primarbereich,
 - 26 Schüler(innen) je Klassenstufe im Sekundarbereich.
- 4.3. Die in Artikel 4.2 genannten Schwellenwerte wurden vom Obersten Rat in den Leitlinien genehmigt, und dies unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse aus dem vorausgegangenen Einschreibungsverfahren, der Notwendigkeit, die Aufnahmekapazitäten des Standorts Evere der EEB2 zu nutzen, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, der maximalen einplanbaren Zahl von 30 Schüler(inne)n pro Klasse und der Schwankungen der Schüler(innen)zahlen, welche den vernunftgemäßen Prognosen der ZZ zuwiderlaufen können.
- 4.4. Stellt die ZZ während des Einschreibungsverfahrens fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen/Standorten verfügbaren Plätze – ggf. nach Anpassung der Struktur in Übereinstimmung mit Artikel 3.2 – übersteigt, kann sie eine höhere Schüler(innen)zahl als Schwellenwert festlegen.

5. Gemeinsame Einschreibungsanträge

- 5.1. Für Geschwisterkinder der Kategorien I, II²¹ und II, von denen kein Kind im Schuljahr 2022-2023 an einer der Europäischen Schulen in Brüssel eingeschrieben ist, kann ein gemeinsamer Einschreibungsantrag gestellt werden.
- 5.2. Für Kinder der Kategorien I, II* und II, die während des Schuljahres 2022-2023 an einer der Europäischen Schulen in Brüssel beschult werden, kann ein gemeinsamer Transferantrag gestellt werden.
- 5.3. Wenn die gemeinsame Bearbeitung nach den in Artikel 2.39 genannten Modalitäten beantragt wird, so werden die Kinder an derselben/demselben Schule/Standort, aber nicht notwendigerweise der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz eingeschrieben, sofern an einer/einem der sechs Schulen/Standorte für jedes der Geschwisterkinder ein Platz verfügbar bzw. einplanbar ist, der ihnen zugewiesen werden kann.
- 5.4. In Abweichung von Artikel 5.3, wenn die ZZ Plätze an der EEB1 in den Sprachabteilungen EN²² und IT für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden erstere an der EEB1 – Standort UCC und letztere an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben, sofern ein Platz verfügbar bzw. einplanbar ist.
- 5.5. In Abweichung von Artikel 5.3, wenn die ZZ Plätze an der EEB2 in den Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden erstere an der EEB2 – Standort WOL und letztere an der EEB2 – Standort EVE eingeschrieben, sofern die Klassenstufe dort eingerichtet ist und ein Platz verfügbar bzw. einplanbar ist.
- 5.6. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 oder EEB2 für gemeinsame Einschreibungsanträge vergibt, bei denen ein anderer Sachverhalt als in den Artikeln 5.4 und 5.5 beschrieben vorliegt, so werden die Geschwister an demselben Standort beschult.
- 5.7. Die gemeinsame Bearbeitung der Anträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 dar. Allerdings werden gemeinsame Anträge vor den Anträgen für einzelne Schüler(innen) bearbeitet.
- 5.8. Gemeinsame Einschreibungsanträge von mehreren Geschwisterkindern werden gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie

²¹ Ab P1.

²² Einschließlich der slowenischen SWALS-Schüler(innen), die dieser Abteilung angeschlossen sind, und der maltesischen Schüler(innen).

bearbeitet, es sei denn, es wird ein Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.

- 5.9. Wenn ein Antrag für eines der Geschwisterkinder annulliert wird oder wenn der angebotene Platz abgelehnt und nur ein einziger Antrag für ein Geschwisterkind aufrechterhalten wird, dann hat dieses Kind keinen Anspruch mehr auf die gemeinsame Bearbeitung. Sein Antrag wird dann als Antrag eines einzelnen Kindes behandelt. Nur die ZZ hat dann die Möglichkeit, die Bearbeitung des Dossiers zu ändern, ggf. durch Einleitung eines Revisionsverfahrens gemäß Artikel 14.3 ff.

6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorien I und II*

- 6.1. Die allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung betreffen alle Anträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II*, die kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen.
- 6.2. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben Schüler(innen), deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören und die als Schüler(innen) der Kategorie II* bezeichnet werden, einen Anspruch darauf, ab der P1 an einer/einem der sechs Schulen/Standorte der Europäischen Schulen, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, beschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.
- 6.3. Die Sprachabteilungen an den Schulen/Standorten von Brüssel sind wie folgt verteilt:
- EEB1 – Standort UCC:** DA, DE, EN, ES, FR, HU, IT, PL,
- EEB1 – Standort BRK²³:** DE, EL (*Satellitenklassen*), EN, ES (*bis P4*), FR, IT und SK,
- EEB2 – Standort WOL:** DE, EN, FI, FR, IT, LT, NL, PT, SV,
- EEB2 – Standort EVE²³:** DE (*bis P3*), EN (*bis P3*), FR, IT (*bis P2*),
- EEB3:** CS, DE, EL, EN, ES, FR, NL,
- EEB4:** BG, DE, EN, ET (*bis S2*), FR, IT, NL, RO (*bis S6*).
- 6.4. Ab dem Schuljahr 2028-2029 werden folgende Sprachabteilungen an der **EEB5** eingerichtet: EL, FR, IT, NL und EN (bei der letztgenannten Abteilung in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahmeanträge).

²³ An den Standorten Berkendael und Evere sind nur Klassen des Kindergartens und Primarbereichs untergebracht.

A. Einmalige Sprachabteilungen

- 6.5. Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag für eine einmalige Sprachabteilung gestellt haben, werden an dieser/diesem Schule/Standort eingeschrieben.
- 6.6. Alle Einschreibungsanträge für die Abteilungen DA, HU und PL werden an die EEB1 – Standort UCC geleitet.
- 6.7. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung LV werden an die EEB1 – Standort BRK geleitet.
- 6.8. In Abweichung von den Artikeln 2.32, 6.7 und 8.2.1 Buchstabe c können Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung LV an die EEB2 – Standort WOL geleitet werden, wo die Schüler(innen) als SWALS eingeschrieben werden, wenn die Bedingungen der Zusammenführung von Geschwistern gemäß Artikel 8.2 beantragt und erfüllt werden.
- 6.9. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung SK werden an die EEB1 – Standort BRK geleitet.
- 6.10. In Abweichung von den Artikeln 2.32, 6.9 und 8.2.1 Buchstabe c können Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung SK an die EEB3 geleitet werden, wo die Schüler(innen) als SWALS eingeschrieben werden, wenn die Bedingungen der Zusammenführung von Geschwistern gemäß Artikel 8.2 beantragt und erfüllt werden.
- 6.11. Alle Einschreibungsanträge für die Abteilungen FI, LT, PT und SV werden an die EEB2 – Standort WOL geleitet.

Schüler(innen) in Kindergarten und Primarbereich der Abteilungen FI, LT, PT und SV werden 2028-2029 vom EEB2 – Standort WOL auf den EEB2 – Standort EVE versetzt.
- 6.12. Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung EL werden an die EEB3 geleitet.
- 6.13. Alle Einschreibungsanträge für die Abteilung CS werden an die EEB3 geleitet.
- 6.14. Alle Einschreibungsanträge für die Abteilung BG werden an die EEB4 geleitet.
- 6.15. Alle Einschreibungsanträge bis S2 der Abteilung ET werden an die EEB4 geleitet.
- 6.16. In Abweichung von den Artikeln 2.32, 6.15 und 8.2.1 Buchstabe c können Einschreibungsanträge für die Abteilung ET an die EEB2 – Standort WOL geleitet werden, wo die Schüler(innen) als SWALS eingeschrieben werden, wenn die Bedingungen der Zusammenführung von Geschwistern gemäß Artikel 8.2 beantragt und erfüllt werden.
- 6.17. Alle Einschreibungsanträge bis S6 der Abteilung RO werden an die EEB4 geleitet.

B. Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen

- 6.18. Schüler(innen), für die ein Einschreibungsantrag in eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt wurde, haben Anspruch darauf, an einer/einem der betreffenden Schulen/Standorte beschult zu werden, sofern dort verfügbare bzw. einplanbare Plätze vorhanden sind, jedoch muss dies nicht notwendigerweise die/der Schule/Standort ihrer ersten Präferenz sein, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.
- 6.19. Die Einschreibungsanträge für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung werden in folgender Reihenfolge behandelt:
- a) Als Erstes weist die ZZ den Antragsteller(inne)n die verfügbaren Plätze an der/dem Schule/Standort ihrer ersten Präferenz gemäß der Zufallseinstufung zu, bis der Schwellenwert der verfügbaren Plätze erreicht ist.
 - b) Als Zweites leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragsteller(inne)n geäußerten anschließenden Präferenzen an die Klassen der Schulen/Standorte und die bereits eröffneten Satellitenklassen weiter, wo noch Plätze verfügbar sind, bis der Schwellenwert an allen Schulen/Standorten erreicht ist.
 - c) Als Drittes weist die ZZ – nachdem der Schwellenwert in allen Klassen der Schulen/Standorte und in den Satellitenklassen erreicht ist – die Reserveplätze entweder in der am wenigsten ausgelasteten Klasse des betreffenden Klassenstufenbereichs oder an der/dem am wenigsten ausgelasteten Schule/Standort zu, bis die Höchstzahl der einplanbaren Plätze erreicht ist, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schülerpopulation unter den Schulen/Standorten achtet.
- 6.20. Die Einschreibungsanträge werden an folgende Schulen/Standorte geleitet, sofern die Klassenstufe dort eröffnet ist (siehe Anhang III):
- a) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung DE werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort EVE (bis P3), EEB3 und EEB4 geleitet.
 - b) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung EN werden an die EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE (bis P3), EEB3 und EEB4 geleitet.
 - c) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE, EEB3 und EEB4 geleitet.
 - d) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung IT werden an die EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort EVE (bis P2) und EEB4 geleitet.
- Schüler(innen) der Abteilung IT an der EEB4 werden ab dem Schuljahr 2028-2029 an die EEB5 versetzt.

-
- e) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung NL werden an die EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.

Schüler(innen) in Kindergarten und Primarbereich der Abteilungen NL werden 2028-2029 vom EEB2 – Standort WOL auf den EEB2 – Standort EVE versetzt.

Schüler(innen) der Abteilung NL an der EEB4 werden ab dem Schuljahr 2028-2029 an die EEB5 versetzt.

- f) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BRK (bis P4) und EEB3 geleitet.

- g) Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und Primarbereich der Abteilung EL werden an die EEB1 – Standort BRK (Satellitenklassen) und EEB3 geleitet.

Schüler(innen), die ab dem Schuljahr 2023-2024 im Kindergarten der Satellitenklasse EL an der EEB1 – Standort BRK beschult werden, werden ab dem Schuljahr 2028-2029 an die EEB5 versetzt, es sei denn, ein Geschwisterkind wurde spätestens 2022-2023 an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben.

- h) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.

- i) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung IT werden an die EEB1 – Standort UCC, EEB2 – Standort WOL und EEB4 geleitet.

Schüler(innen) der Abteilung IT an der EEB4 werden ab dem Schuljahr 2028-2029 an die EEB5 versetzt²⁴.

- j) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung NL werden an die EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 geleitet.

Schüler(innen) der Abteilung NL an der EEB4 werden ab dem Schuljahr 2028-2029 an die EEB5 versetzt²⁴.

- k) Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 – Standort UCC und EEB3 geleitet.

²⁴ Mit Ausnahme der Schüler(innen), die im September 2028 die S6 und S7 besuchen.

C. SWALS-Schüler(innen)

- 6.21. Schüler(innen), für die keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Sprachabteilung in der erforderlichen Klassenstufe besteht (SWALS), werden an den nachstehend genannten Schulen/Standorten eingeschrieben.
- 6.22. Alle Einschreibungsanträge slowenischer und maltesischer SWALS-Schüler(innen) werden an die EEB1 geleitet.
- 6.23. Alle Einschreibungsanträge lettischer SWALS-Schüler(innen) (ab S1) werden an die EEB1 – Standort UCC (bis S5) und EEB2 – Standort WOL (S6 und S7) geleitet.
- 6.24. Alle Einschreibungsanträge slowakischer SWALS-Schüler(innen) (ab S1) werden an die EEB1 – Standort UCC (bis S5) und EEB3 (S6 und S7) geleitet.
- 6.25. Alle Einschreibungsanträge estnischer SWALS-Schüler(innen) (ab S3) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.26. Alle Einschreibungsanträge rumänischer SWALS-Schüler(innen) (in S7) werden an die EEB4 geleitet.
- 6.27. Alle Einschreibungsanträge kroatischer SWALS-Schüler(innen) werden an die EEB4 geleitet.

D. Ukrainische Schüler(innen)

- 6.28. An den Europäischen Schulen eingeschrieben werden gemäß dem Beschluss des Obersten Rates, der am 28. Juni 2022 im schriftlichen Verfahren 2022/28 genehmigt wurde:
- vertriebene ukrainischer Kinder²⁵ von Ortsbediensteten der Vertretungen der EU in der Ukraine,
 - vertriebene ukrainischer Kinder²⁵, die von Mitgliedern des Personals der EU beherbergt werden,
 - vertriebene ukrainischer Kinder²⁵, die von Mitgliedern des Personals der Europäischen Schulen aufgenommen wurden.
- 6.29. Ukrainische Kinder, die von Mitgliedern des Personals der Europäischen Union oder Europäischen Schulen aufgenommen wurden und für die diese Familienzulagen gemäß Artikel 1.12 beziehen, werden als Schüler(innen) der Kategorie I behandelt, für die alle allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung dieser Kategorie gelten.
- 6.30. Ukrainische Kinder, für die die Personalmitglieder der Europäischen Union oder Europäischen Schulen keine Familienzulagen erhalten, aber diese dennoch aufnehmen, können, gemäß der angegebenen Präferenzreihenfolge, ihren

²⁵ Im Sinne von Artikel 2 der Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für Menschen, die aus der Ukraine fliehen.

Antrag in der ersten und zweiten Einschreibungsphase einreichen, sofern ihre Zulassung nach den vernunftgemäßen Prognosen der ZZ nicht zu einer Klassenteilung führt, und dies unbeschadet der Möglichkeit, ausnahmsweise weitere Kurse und insbesondere ein Unterrichtsangebot in ukrainischer Sprache einzurichten.

- 6.31. Die Vorschriften der Artikel 2.19 bis 2.23, 12.1 Buchstaben a und c sowie 12.2 finden für die in den Artikeln 6.29 und 6.30 genannten Kinder keine Anwendung.

7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schüler(inne)n der Kategorien II und III

- 7.1. **Schüler(innen) der Kategorie II** haben Anspruch darauf, an der Schule, mit der eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, beschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an der Schule der ersten Präferenz, sofern eine Vereinbarung mit mehreren Schulen abgeschlossen wurde, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht und sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 7.2. Schüler(innen) der Kategorie II werden entsprechend der oben in den Artikeln 6.3 bis 6.27 dargelegten Aufteilung für die einmaligen und die mehrmals vorhandenen Sprachabteilungen oder als SWALS-Schüler(innen) zugelassen.
- 7.3. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte) und des Personals der UNO (internationale Beamte), die die in Anhang I** genannten Bedingungen erfüllen, werden an einer der Schulen in Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule der ersten Präferenz, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht und sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist. Die Anträge werden nach der Vergabe der Plätze an die Schüler(innen) der Kategorien I und II sowie entsprechend der in den Artikeln 6.3 bis 6.27 dargelegten Aufteilung bearbeitet.
- 7.4. Angesichts der steigenden Schüler(innen)zahl und der aktuellen Überbelegung der Europäischen Schulen von Brüssel werden **Schüler(innen) der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Geschwister von Schüler(inne)n, die im Schuljahr 2022-2023 eine der Schulen in Brüssel besucht haben und die ihren Schulbesuch im Schuljahr 2023-2024 dort fortsetzen,
 - die Antragsteller(innen) beantragen eine Einschreibung an der/dem Schule/Standort, an dem des Bruders oder der Schwester der Schüler(innen), für die der Platz beantragt wird, beschult werden, sofern dort ein Platz in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe frei ist,
 - die Einschreibungsanträge der Schüler(innen) der Kategorie III werden im Einklang mit allen früheren Beschlüssen des Obersten Rates geprüft, in denen insbesondere festgelegt ist, dass keine Schüler(innen) der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden dürfen, die bereits 24 Schüler(innen) umfasst²⁶,
 - diese Anträge werden im Laufe der zweiten Einschreibungsphase geprüft.

²⁶ Beschluss des Obersten Rates, genehmigt in dem am 8. Mai 2007 eingeleiteten und am 29. Mai 2007 abgeschlossenen schriftlichen Verfahren 2007/12.

8. Besondere Prioritätskriterien

8.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

8.2. Zusammenführung von Geschwistern

8.2.1. Geschwisterkinder von Schüler(inne)n der Kategorien I, II* und II, die während des Schuljahres 2022-2023 eine(n) der Schulen/Standorte von Brüssel besucht haben und ihren Schulbesuch im Schuljahr 2023-2024 fortsetzen, werden an derselben/demselben Schule/Standort wie der/die Ersteingeschriebene(n) eingeschrieben, sofern sie die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

a) die Antragsteller(innen) stellen den Einschreibungsantrag an derselben/demselben Schule/Standort, die/der von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterkind besucht wird oder werden wird,

b) die betroffenen Kinder sind als Geschwister im Sinne von Artikel 1.11 zu betrachten,

c) die Sprachabteilung (oder die Satellitenklasse) der Schüler(innen), für die der Antrag gestellt wird, ist in der beantragten Klassenstufe an der/dem Schule/Standort, an der/dem die Einschreibung beantragt wird, vorhanden ist.

8.2.2. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 in den Sprachabteilungen EN und IT im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden die neu eingeschriebenen Schüler(innen), wenn sie im Sekundarbereich beschult werden sollen, an die EEB1 – Standort UCC und, wenn sie im Kindergarten oder Primarbereich beschult werden sollen, an die EEB1 – Standort BRK geleitet, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.2.3. Wenn die ZZ Plätze an der EEB2 in den Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen mindestens ein Geschwisterkind im Sekundarbereich und mindestens ein Geschwisterkind im Kindergarten oder Primarbereich beschult wird, so werden die neu eingeschriebenen Schüler(innen), wenn sie im Sekundarbereich beschult werden sollen, an die EEB2 – Standort WOL und, wenn sie im Kindergarten oder Primarbereich beschult werden sollen, an die EEB2 – Standort EVE geleitet, sofern die Klassenstufe dort eingerichtet ist und ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.2.4. Wenn die ZZ Plätze an der EEB1 oder EEB2 im Rahmen einer Zusammenführung von Geschwistern vergibt, bei denen ein anderer Sachverhalt als in Artikel 8.2.2 und 8.2.3 beschrieben vorliegt, so werden die Geschwister an demselben Standort beschult.

8.2.5. Dieses besondere Prioritätskriterium kommt nur zur Anwendung, wenn der Antrag während der ersten Phase eingereicht wurde, ausgenommen die Anträge für Schüler(innen) der Kategorie II, die verpflichtend während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.

8.2.6. Falls der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern während der zweiten Einschreibungsphase gestellt wurde und als zulässig betrachtet wird, so wird diesem nur an der/dem von dem/den anderen Geschwisterkind(ern) besuchten Schule/Standort stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.3. Rückkehr vom Dienstauftrag und von einem Studienaufenthalt

8.3.1. Schüler(innen) der Kategorie I, deren Elternteil, durch das der Anspruch auf diese Kategorie entsteht, von einem Dienstauftrag zurückkehrt, werden an der/dem ursprünglichen Schule/Standort eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

8.3.2. Unter Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Situation des Personalmitglieds der Institutionen der Europäischen Union zu verstehen, das nach einer Abordnung im dienstlichen Interesse²⁷ oder nach einer Entsendung, die im Rahmen der durch die Europäische Kommission organisierten Programme²⁸ oder der gleichwertigen Programme anderer Institutionen der Europäischen Union genehmigt wurde, aufgrund einer Entscheidung, die durch die für die Anstellung zuständige Behörde im dienstlichen Interesse getroffen wurde²⁹, oder nach einem Standortwechsel, der dem Personalmitglied aus Gründen, auf die es keinen Einfluss hat, auferlegt wird, an den ursprünglichen Ort der dienstlichen Verwendung zurückkehrt.

8.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union haben keinen Anspruch auf dieses Prioritätskriterium.

8.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.

8.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, so wird diesem nur an der/dem ursprünglichen Schule/Standort stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.3.6. Schüler(innen) der Kategorie I, II* oder II, die unmittelbar vor der Absolvierung eines Studienaufenthalts von einem Schuljahr oder maximal zehn aufeinanderfolgenden Monaten außerhalb von Belgien mindestens ein vollständiges Schuljahr ordnungsgemäß an einer Europäischen Schule in

²⁷ Gemäß Artikel 7(1) des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

²⁸ Gemäß Artikel 37a und 38 des Statuts der Beamten der EU, für das Personal, das diesem unterliegt.

²⁹ Insbesondere die EU-Fellowships, gemäß Beschluss der Kommission vom 27. September 2017 über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten und über die genehmigten Reisen, für die Mitglieder, die diesem unterliegen.

Brüssel absolviert haben und eine Einschreibung in S5 oder S6 beantragen, werden an der vorher besuchten Schule eingeschrieben, sofern die Schule die Rückkehr der betreffenden Schüler(innen) genehmigt und diese während der ersten Einschreibungsphase einen entsprechenden Antrag stellen. Von letzterer Bedingung ausgenommen sind Schüler(innen) der Kategorie II, deren Anträge verpflichtend während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht werden müssen.

- 8.3.7. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Studienaufenthalt während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht und als zulässig betrachtet, so wird diesem nur an der vorher besuchten Schule stattgegeben, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

8.4. Außergewöhnliche Umstände

- 8.4.1. Falls vorrangige Interessen eines/einer Schülers/Schülerin es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller(innen) und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des/der Schülers/Schülerin an einer/einem oder mehreren Schule(n)/Standort(en) seiner/ihrer Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des/der Schülers/Schülerin an mehreren Schulen/Standorten rechtfertigen können, ist die ZZ befugt, den Platz nach der durch die Antragsteller(innen) angegebenen Reihenfolge der Präferenzen und der Größe der Klassen, in denen die Einschreibung möglich ist, zuzuweisen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Einschreibungsanträge der Schüler(innen) der Kategorie III.

- 8.4.2. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

- 8.4.3. Nicht als relevante Umstände gelten:

- a) die geografische Lage des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Kindes und/oder seiner gesetzlichen Vertreter(innen), auch wenn diese durch die Ernennungsbehörden des betroffenen Personalmitglieds vorgeschrieben wird,
- b) Einelternfamilien oder kinderreiche Familien, Trennung oder Scheidung der gesetzlichen Vertreter(innen),
- c) die neue oder zukünftige Eröffnung, die laufende Einrichtung, der geografische Umzug oder die vorübergehende Verlagerung eines Standortes oder einer Europäischen Schule an einen anderen Ort,

-
- d) ein auf eine oder mehrere Stufen begrenztes Beschulungsangebot,
 - e) die geografische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter(innen), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird.

Abweichend von diesem Grundsatz kann ein Mitglied des Lehrpersonals der Europäischen Schulen, das bei Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags für mindestens ein Schuljahr in einem Vollzeitverhältnis beschäftigt ist, diesen außergewöhnlichen Umstand geltend machen, damit die Kinder, für die es Zulagen im Sinne von Artikel 1.12 erhält, an der/dem Schule/Standort aufgenommen werden, an der/dem es seine berufliche Tätigkeit ausübt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist,

- f) die geografische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, selbst therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- g) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- h) die geografische Lage oder die Wahl der Schule anderer Geschwisterkinder, anderer Mitglieder der Familie oder anderer sozialer Bindungspersonen des Kindes,
- i) das Interesse der Schüler(innen), ein bestimmtes Wahlfach, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundener Moral, zu belegen oder das Unterrichtsangebot in einer Sprache wahrzunehmen, wenn es sich um zusätzliche Wahlentscheidungen handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundener Moral, die im Einschreibungsantrag angegeben wurden, hinausgehen,
- j) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
- k) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich, ausgenommen für Schüler(innen) einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, die in S6 eine Einschreibung oder einen Transfer beantragen und die in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens die Wahl eines Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur geltend machen können (dies gilt jedoch nicht für Ergänzungsfächer)³⁰,
- l) der vergangene oder in der Zukunft gewünschte Besuch einer Europäischen Schule oder die Einreichung eines Einschreibungsantrags für die betreffenden Schüler(innen) oder Geschwisterkinder an einer/einem Europäischen Schule/Standort während eines vorherigen oder nachfolgenden Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung,
- m) besondere Lernbedingungen der Schüler(innen), wenn diesen an allen Schulen/Standorten in vergleichbarer Weise Rechnung getragen werden kann,

³⁰ Dieser außergewöhnliche Umstand kann erst in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens geltend gemacht werden, da die Wahl von Wahlfächern in der ersten Einschreibungsphase noch nicht verfügbar ist.

-
- n) das Ergebnis eines oder mehrerer anderer Einschreibungs- oder Transferanträge, oder eine Änderung der Struktur der Klassen,
 - o) schwierige oder konfliktbehaftete Beziehungen der Schüler(innen) zu Mitgliedern der Schulgruppe oder Lehrkräften der besuchten Schule, außer, wenn festgestellt wird, dass die physische oder psychische Integrität des Kindes bedroht ist,
 - p) kumulierte Nachteile, wenn sie nicht einzeln einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Artikel 8.4.2 und 8.4.3 darstellen.
- 8.4.4. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, an denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemühen, leidet, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschreibung an der/dem angegebenen Schule/Standort eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung der Krankheit des/der Betreffenden darstellt.
- 8.4.5. **Die von den Antragsteller(inne)n geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer kurzen und deutlichen Erläuterung sein, der alle erforderlichen Nachweise beigefügt werden, und die dem Online-Formular des Einschreibungs oder Transfersantrags beizufügen sind.**
- 8.4.6. Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins außergewöhnlicher Umstände übermittelt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer streng vertraulich behandelt. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht geltend gemacht werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der außergewöhnlichen Umstände erforderlich sind.
- 8.4.7. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt **werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen**, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.
- 8.4.8. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ bei den Antragsteller(inne)n, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und bei Dritten, auf die die Antragsteller(innen) in ihrem Antrag Bezug nehmen, ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern. Sie ist hierzu aber nicht verpflichtet, da die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung der Antragsteller(innen) obliegt, von denen die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt wird.

9. Transfers

A. Schüler(innen) der P5 für das Schuljahr 2022-2023 an der EEB1 – Standort BRK und an der EEB2 – Standort EVE

- 9.1. Ungeachtet ihrer Kategorie genießen diese Schüler(innen) – da sie ihre Schullaufbahn bereits im System der Europäischen Schulen begonnen haben – Vorrang vor neu einzuschreibenden Schüler(inne)n. Die Fortsetzung ihrer Schullaufbahn wird vor den Einschreibungsanträgen und den Anträgen auf Transfer behandelt.
- 9.2. **Die Schüler(innen) der P5 an der EEB1 – Standort BRK** werden, ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, automatisch aufgenommen in die Übertragung in die S1:
- a) der EEB1 – Standort UCC für die Sprachabteilungen DE und FR,
 - b) der EEB1 – Standort UCC oder EEB2 – Standort WOL für die Sprachabteilung LV³¹, wo sie als SWALS-Schüler(innen) geführt werden,
 - c) der EEB1 – Standort UCC oder der EEB3 für die Sprachabteilung SK, wo sie als SWALS-Schüler(innen) geführt werden³¹,
- Diese automatische Aufnahme in die Übertragung in die S1 der EEB1 – Standort UCC bezieht sich nicht auf die anderen Geschwister dieser Schüler(innen).
- 9.3. Für **Schüler(innen) der P5, die vor dem Schuljahr 2021-2022 an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben wurden**, ist der Transfer an die EEB2 – Standort WOL, die EEB3 und die EEB4 ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern die Anträge **während der ersten Einschreibungsphase** eingereicht werden und dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.4. Wird für Schüler(innen) der P5, die vor dem Schuljahr 2021-2022 an der EEB1 – Standort BRK eingeschrieben wurden, ein gemeinsamer Transfer an die EEB2 – Standort WOL zusammen mit ihren Geschwistern, die in den Kindergarten und Primarbereich der Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT aufzunehmen und einzuschreiben sind, beantragt, so werden diese an der EEB2 – Standort EVE eingeschrieben, sofern die Klassenstufe dort eingerichtet und ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.5. **Schüler(innen) der P5 an der EEB2 – Standort EVE** werden, ohne einen Transferantrag einreichen zu müssen, für die Sprachabteilung FR automatisch in die Übertragung in die S1 der EEB2 – Standort WOL aufgenommen. Diese automatische Aufnahme in die Übertragung in die S1 der EEB2 – Standort WOL bezieht sich nicht auf die anderen Geschwister dieser Schüler(innen).

³¹ Die Antragsteller(innen) werden gebeten, sich an das Einschreibungssekretariat der EEB1– Standort BRK zu wenden, um ihre Schulwahl mitzuteilen. Diese automatische Aufnahme in die Übertragung in die S1 der EEB2 – Standort WOL oder der EEB3 kann einen gemeinsamen Transferantrag für die Geschwister nach sich ziehen.

B. Freiwillige Transfers

B.1. Erlaubte freiwillige Transfers

- 9.6. Während beider Einschreibungsphasen ist **der Transfer von Schüler(inne)n der EEB1 – Standort UCC, EEB1 – Standort BRK, EEB2 – Standort WOL, EEB3 und EEB4 an die EEB2 – Standort EVE** in die Sprachabteilungen und Klassenstufen, die dort eröffnet sind, ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.7. Während beider Einschreibungsphasen ist der **Transfer von Schüler(inne)n der EEB1 – Standort UCC an die EEB1 – Standort BRK** in den Sprachabteilungen EN und IT ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.8. Während beider Einschreibungsphasen ist der **Transfer von Schüler(inne)n der EEB1 – Standort BRK an die EEB1 – Standort UCC** in der Sprachabteilung DE ohne besondere Rechtfertigung erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.
- 9.9. Sofern die Anträge **während der ersten Einschreibungsphase** gestellt werden und ein einplanbarer Platz vorhanden ist, ist der Transfer von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* ohne besondere Rechtfertigung erlaubt für:
- a) **estnische SWALS-Schüler(innen) von der EEB2 – Standort WOL an die EEB4** als Schüler(innen) der Sprachabteilung ET bis S2 und als SWALS ab S3,
 - b) **lettische SWALS-Schüler(innen) bis S5 der EEB2 – Standort WOL an die EEB1** als Schüler(innen) der Sprachabteilung LV bis P5 an der EEB1 – Standort BRK und als SWALS ab S1 an der EEB1 – Standort UCC,
 - c) **slowakische SWALS-Schüler(innen) bis S5 der EEB3 an die EEB1** als Schüler(innen) der Sprachabteilung SK bis P5 an der EEB1 – Standort BRK und als SWALS ab S1 an der EEB1 – Standort UCC,
 - d) **Schüler(innen) bis S5**, die während des Schuljahres **2022-2023** an einer anderen Schule als ihre Geschwister beschult wurden, um die **gemeinsame Beschulung der Geschwister** zu ermöglichen, damit die Kinder im Schuljahr 2023-2024 an der gleichen Schule (nicht notwendigerweise jedoch am selben Standort) beschult werden, sofern in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe dort ein einplanbarer Platz vorhanden ist.

B2. Freiwillige Transfers unter strengen Bedingungen

- 9.10. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* von einer/einem Schule/Standort in Brüssel an eine(n) andere(n) Schule/Standort von Brüssel in anderen als den in Artikel 9.3, 9.4, 9.6, 9.7, 9.8 und 9.9 genannten Fällen nur eingeschränkt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die nach den in Artikel 8.4 beschriebenen Bedingungen und Modalitäten geprüft wird. Diese

Anträge müssen verpflichtend in der ersten Phase eingereicht werden, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die einen Fall höherer Gewalt im Sinne von Artikel 2.23 darstellen.

- 9.11. Die freiwilligen Transfers können nur dann gemeinsam für Geschwister beantragt werden, wenn für eines der Kinder ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.4 vorliegt. Unter dieser Voraussetzung kommen die Bestimmungen von Artikel 5 zur Anwendung.
- 9.12. Für die Beurteilung von freiwilligen Transferanträgen kann die ZZ ggf. die beratenden Stellungnahmen der Direktor(inn)en der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder der gewählten Schule der ersten Präferenz anfordern.
- 9.13. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 9.10 bleiben die Schüler(innen) an der/dem Schule/Standort eingeschrieben, die/den sie während des ganzen Schuljahres 2022-2023 besucht haben und ggf. werden auch die Geschwisterkinder, für die eine Zusammenführung von Geschwistern oder der gemeinsame Transfer beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben oder beschult.
- 9.14. Wird für Schüler(innen) ein Transfer beantragt und gleichzeitig ein Einschreibungsantrag für ein/mehrere Geschwisterkind(er) eingereicht, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 9.10, bevor sie die ggf. gemäß Artikel 8.2 beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transferantrag abgelehnt, findet der Artikel 9.13 Anwendung.
- 9.15. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule mit Sitz außerhalb von Brüssel oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine(n) der Europäischen Schulen/Standorte in Brüssel werden als Einschreibungsanträge behandelt. Diese können nur Schüler(innen) der Kategorien I und II* betreffen.

10. Erste Einschreibungsphase

A. Einreichung der Anträge und Einstufung

- 10.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* für den Schuljahresbeginn im September 2023 werden in zwei Einschreibungsphasen bearbeitet. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf freiwilligen Transfer von Schüler(inne)n der Kategorien II und III werden ausschließlich in der zweiten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 10.2. Während der ersten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens am 16. Januar 2023 und spätestens am 3. Februar 2023 eingereicht werden.
- 10.3. Auf elektronischem Wege wird eine Zufallseinstufung der Anträge vorgenommen, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler(innen) der Kategorien I und II* eingereicht wurden. **Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden am 1. März 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung an die Antragsteller(innen).

B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

- 10.4. Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 14.3 ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle die während der ersten Phase zu vergebenden Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:
- a) Schüler(innen) der P5 an der EEB1 – Standort BRK, die einen Transferantrag gemäß den Artikeln 9.3 und 9.4 eingereicht haben,
 - b) Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
 - c) SWALS-Schüler(innen) im Sekundarbereich,
 - d) kroatische und slowenische SWALS-Schüler(innen) und maltesische Schüler(innen),
 - e) Schüler(innen), die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
 - f) Schüler(innen), die einen Transferantrag gemäß den Bestimmungen der Artikel 9.6 bis 9.9 eingereicht haben,
 - g) Schüler(innen), die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 9.10 als begründet erachtet wird,
 - h) Nach der durch die Zufallseinstufung festgelegten Reihenfolge:
 - i. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in

-
- deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der/dem Schule/Standort³² ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
- ii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten³² ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - iii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag im Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - iv. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag im Kindergarten und im Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - v. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³³ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - vi. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³³ im **Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - vii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³³ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - viii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³³ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - ix. Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1 zugewiesen werden kann,
 - x. ukrainische Schüler(innen) gemäß Artikel 6.30.

³² Im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II jedoch nicht notwendigerweise am selben Standort.

³³ Sowie Schüler(innen), deren Antrag auf gemeinsame Einschreibung von Geschwistern nicht stattgegeben werden kann.

-
- 10.5. **Ab dem 5. Mai 2023 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragsteller(inne)n ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 5. Mai 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

C. Annahme der Plätze

- 10.6. **Die Antragsteller(innen) müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14 einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links.
- 10.7. Die Einschreibung ist erst dann als endgültig zu betrachten, wenn die Antragsteller(innen) einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor(in) der/des Schule/Standorts andererseits die Aufnahme des/der Schülers/Schülerin aus pädagogischer und sprachlicher Sicht genehmigt, und dies unbeschadet von Artikel 2.32 und sonstiger einschlägiger Regelwerke der Europäischen Schulen (wie insbesondere die Vorschriften in Bezug auf Schüler(innen) mit besonderen Lernbedürfnissen – Intensive Unterstützung Typ A³⁴).
- 10.8. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Annahme des Platzes oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten.**
- 10.9. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist endgültig und schließt jedwede Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der ggf. nach Abschluss dieser Phase frei wird. In Ermangelung der Annahme und unter den in Artikel 1.13 angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 10.10. **Die erste Einschreibungsphase wird am 22. Mai 2023 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 23. Mai 2023 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

³⁴ Dokument 2012-05-D-14-de

11. Zweite Einschreibungsphase

A. Einreichung der Anträge und Einstufung

11.1. In der zweiten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens ab dem 30. Mai 2023 bis spätestens am 25. August 2023³⁵ in den folgenden Zeiträumen eingereicht wurden:

- entweder vom 30. Mai bis 16. Juni 2023
- oder vom 10. Juli bis 20. Juli 2023
- oder vom 21. August bis 25. August 2023³⁶.

Auf elektronischem Wege werden drei Zufallseinstufungen der jeweiligen Anträge vorgenommen, die während der zweiten Einschreibungsphase für Schüler(innen) aller Kategorien eingereicht wurden.

11.1.1. Die erste Zufallseinstufung erfolgt für den Einreichungszeitraum vom 30. Mai bis 16. Juni 2023. Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden am 26. Juni 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

11.1.2. Die zweite Zufallseinstufung erfolgt für den Einreichungszeitraum vom 10. bis 20. Juli 2023. Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden am 29. August 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

11.1.3. Die dritte Zufallseinstufung erfolgt für den Einreichungszeitraum vom 21. bis 25. August 2023. Die vollständige Liste der Einstufung der Dossiers und ihre jeweiligen Einstufungsnummern werden am 1. September 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung an die Antragsteller(innen).

B. Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle

11.2. Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 14.3 ff. gefassten Beschlüsse weist die Zentrale Zulassungsstelle **am 12. Juli 2023** die Plätze gemäß der in den Artikeln 11.2.1 bis 11.2.4 vorgesehenen Reihenfolge zu:

11.2.1. Schüler(innen) der **Kategorien I und II***, deren Einschreibungsantrag im Zeitraum vom **30. Mai bis 16. Juni 2023** eingereicht wurde:

- a) Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
- b) SWALS-Schüler(innen) im Sekundarbereich,

³⁵ Die Einschreibungssekretariate der Schulen/Standorte sind vom 20. Juli bis 18. August 2023 geschlossen.

³⁶ Für einen Schuljahresbeginn am 11. September 2023.

-
- c) kroatische und slowenische SWALS-Schüler(innen) und maltesische Schüler(innen),
 - d) Schüler(innen), die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen,
 - e) Schüler(innen), die einen Transferantrag nach den in den Artikeln 9.6, 9.7 und 9.8. vorgesehenen Bestimmungen eingereicht haben,
 - f) Nach der durch die Zufallseinstufung festgelegten Reihenfolge:
 - i. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der/dem Schule/Standort³⁷ ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - ii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, **darunter mindestens ein Schüler des Sekundarbereichs**, und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten³⁷ ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - iii. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - iv. Schüler(innen), die einen **gemeinsamen Einschreibungsantrag** im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, bei denen für jedes der Geschwisterkinder ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - v. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³⁸ **im Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,
 - vi. **Schüler(innen), die einen** Einschreibungsantrag **für eine(n)** einzelne(n) Schüler(in)³⁸ **im Sekundarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - vii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³⁸ **im Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der/dem Schule/Standort ihrer **ersten Präferenz** verfügbar ist,

³⁷ Im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II jedoch nicht notwendigerweise am selben Standort.

³⁸ Sowie Schüler(innen), deren Antrag auf gemeinsame Einschreibung von Geschwistern nicht stattgegeben werden kann.

-
- viii. Schüler(innen), die einen **Einschreibungsantrag** für eine(n) **einzelne(n) Schüler(in)**³⁸ im **Kindergarten und Primarbereich** in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer **anschließenden Präferenzen** verfügbar ist,
 - ix. Schüler(innen), die einen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent gemäß Artikel 4.1 zugewiesen werden kann,
 - x. ukrainische Schüler(innen) gemäß Artikel 6.30,
- 11.2.2. Schüler(innen) der **Kategorie II** gemäß Artikel 7.1, die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler(innen) (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für einzelne Schüler(innen), nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
- 11.2.3. Schüler(innen), deren Eltern Zivilbeamte der **NATO** (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der **UNO** (internationale Beamte) gemäß Artikel Artikel 7.3 angehören und die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 aufweisen, danach die anderen Schüler(innen) (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für einzelne Schüler(innen), nach der oben beschriebenen Reihenfolge der Bearbeitung),
- 11.2.4. Schüler(innen) der **Kategorie III** gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.4.
- 11.2.5. **Die Mitteilung der Beschlüsse erfolgt ab dem 20. Juli 2023.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 20. Juli 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

C. Annahme der Plätze

- 11.3. **Die Antragsteller(innen) müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der Zentralen Zulassungsstelle bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Unbeschadet der Möglichkeit, eine Beschwerde gemäß Artikel 14 einzureichen, erfolgt diese Annahme durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links.
- 11.4. Die Einschreibung ist erst dann als endgültig zu betrachten, wenn die Antragsteller(innen) einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor(in) der/des Schule/Standorts andererseits die Aufnahme des/der Schülers/Schülerin aus pädagogischer und sprachlicher Sicht genehmigt, und dies unbeschadet von Artikel 2.32 und sonstiger einschlägiger Regelwerke der Europäischen Schulen (wie insbesondere die Vorschriften in

Bezug auf Schüler(innen) mit besonderen Lernbedürfnissen – Intensive Unterstützung Typ A ⁻³⁹⁾.

- 11.5. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Annahme des Platzes oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe bei der Prüfung später eingereichter Anträge angeboten.
- 11.6. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist endgültig und schließt jedwede Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der ggf. nach Abschluss dieser Phase frei wird. In Ermangelung der Annahme und unter den in Artikel 1.13 angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 11.7. **Die im Zeitraum vom 10. Juli bis 20. Juli 2023 eingereichten Einschreibungs- oder Transferanträge** werden in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 11.2 bearbeitet, wonach anschließend die Plätze für die Schüler(innen) der Kategorie III gemäß Artikel 7.4 zugewiesen werden.

Ab dem 4. September 2023 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragsteller(inne)n ihren Beschluss mit. Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 4. September 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

- 11.8. **Die im Zeitraum vom 21. August bis 25. August 2023 eingereichten Einschreibungs- oder Transferanträge** werden in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 11.2 bearbeitet, wonach anschließend die Plätze für die Schüler(innen) der Kategorie III gemäß Artikel 7.4 zugewiesen werden.

Ab dem 6. September 2023 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragsteller(inne)n ihren Beschluss mit⁴⁰. Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 6. September 2023 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

- 11.9. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 15. September 2023 abgeschlossen.** Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 18. September 2023 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

³⁹ Dokument 2012-05-D-14-de

⁴⁰ Für einen Schuljahresbeginn am 11. September 2023.

12. Einschreibung nach Schuljahresbeginn

- 12.1. **Ab dem 12. September 2023** werden Einschreibungsanträge restriktiv und unter der strengen Bedingung zugelassen, dass zum Zeitpunkt ihrer Einreichung im Sinne der Artikel 2.13 und 2.16 die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind, ausgenommen Ausnahmesituationen, denen der/die betroffene Schüler(in) ausgesetzt ist und die bei der Einreichung des Antrags ordnungsgemäß begründet werden:
- a) sie beziehen sich auf Schüler(innen) der Kategorien I, II* und II⁺, für die für das Schuljahr 2023-2024 kein anderer Einschreibungsantrag gestellt wurde,
 - b) die betroffenen Schüler(innen) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung im Hinblick auf ihren Schulbesuch seit mindestens fünf Monaten faktisch außerhalb des belgischen Grundgebietes ansässig,
 - c) eine der beiden folgenden Voraussetzungen wird frühestens drei Monate vor dem Beginn des tatsächlichen Schulbesuchs des Kindes festgestellt:
 - i. eine(r) der gesetzlichen Vertreter(innen) tritt den Dienst⁴¹ bei den Institutionen der Europäischen Union an⁴²,
 - ii. eine(r) der gesetzlichen Vertreter(innen), der/die außerhalb des belgischen Grundgebietes wohnhaft ist, lässt sich im Rahmen einer Veränderung des Familienstands dauerhaft in Brüssel nieder.
- 12.2. Der Antrag kann frühestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Beschulung eingereicht werden. Nach der Bearbeitung des Antrags und der Annahme des Platzes durch die Antragsteller(innen) müssen die Schüler(innen) den Schulbesuch spätestens innerhalb 15 Werktagen nach dem Datum des Beginns des Schulbesuchs, das im Beschluss der ZZ angegeben ist, auch tatsächlich antreten, andernfalls wird der Platz im Sinne von Artikel 1.13 Buchstabe c als abgelehnt betrachtet.
- 12.3. Der Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikels 8.4 erlaubt keine Abweichung von Artikel 12.1. Wenn jedoch die Bedingungen nach Artikel 12.1 erfüllt sind, werden die Schüler(innen) gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung eingeschrieben, es sei denn, es wird ein besonderes Prioritätskriterium im Sinne von Artikel 8 geltend gemacht.
- 12.4. Die Anträge werden in der Reihenfolge bearbeitet, die durch das Datum und die Uhrzeit der Einreichung des Antrags im Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel festgelegt wurde. Es gelten weiterhin die Vorschriften über

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer/einem oder mehreren Schulen/Standorten von Brüssel haben.

⁴¹ Aus egal welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Arbeit nach einem Elternurlaub oder einem Urlaub aus persönlichen Gründen usw.

⁴² Einschließlich der Organisationen auf der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu unter „Zulassungsbedingungen“ einsehbar ist, sowie bei Eurocontrol, NATO, UNO oder einem Arbeitgeber, mit dem eine Vereinbarung Kategorie II abgeschlossen wurde.

die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.3 bis 11.6.

- 12.5. Aus pädagogischen Gründen legt die ZZ den 10. März 2024 als Stichtag für Berechtigungsanträge und den 15. März 2024 als Stichtag für Einschreibungsanträge fest; danach kann kein Berechtigungs- bzw. Einschreibungsantrag während des Schuljahres mehr eingereicht werden, da kein(e) Schüler(in) den Schulbesuch an einer Europäischen Schule von Brüssel nach dem 8. April 2024 beginnen darf.
- 12.6. Die Anträge werden nach den für die zweite Einschreibungsphase geltenden Vorschriften bearbeitet.

13. Freiwillige Transfers nach Schuljahresbeginn

- 13.1. Ab dem 12. September 2023 können Transferanträge von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* nur noch auf der Grundlage von außergewöhnlichen Umständen im Sinne von Artikel 8.4 gestellt werden, die nach dem Ende der zweiten Einschreibungsphase eingetreten sind.
- 13.2. Es gelten weiterhin die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.3 bis 11.6.
- 13.3. Artikel 2.37 findet Anwendung, außer wenn festgestellt wird, dass die angeführten außergewöhnlichen Umstände zeitlich nach der Beschlussfassung der ZZ für das Schuljahr 2023-2024 und nach Ablauf der in Artikel 14 genannten Einspruchsfristen eingetreten sind.

14. Rechtsmittel

- 14.1. Es gibt zwei Arten von Rechtsmitteln, die gegen die Beschlüsse der ZZ vorgebracht werden können: die Aufhebungsklage, die vor der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen einzureichen ist, und der Revisionsantrag wegen neuer Umstände, der bei der ZZ zu stellen ist.
- 14.2. Gegen die Beschlüsse der ZZ kann gemäß den Formen und Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen www.eurasc.eu innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des individuellen angefochtenen Beschlusses eine direkte Klage bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen Beschwerde eingelegt und die Aufhebung des betreffenden Beschlusses beantragt werden.
- 14.3. Die Beschlüsse der ZZ können einer von der ZZ eingeleiteten Revision unterzogen werden, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein **neues Element** – wie u. a. insbesondere eine Änderung der Struktur der Klassen oder die Änderung der Festlegung der Sprachabteilung – vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.
- 14.4. Da die durch den angefochtenen Beschluss zugewiesenen Plätze den Antragsteller(innen) im Falle einer Klage oder eines Revisionsantrags bis zum Urteil über die eingebrachte Beschwerde vorbehalten bleiben, **müssen sie zwingend angenommen werden**, was keinerlei Nachteil im Hinblick auf einen positiven Ausgang der eingebrachten Beschwerde nach sich zieht. Andernfalls wird der Platz als abgelehnt gewertet und das Einschreibungs- oder Transferverfahren wird trotz der eingelegten Beschwerde abgeschlossen.
- 14.5. Die Beschlüsse der ZZ können – falls die Antragsteller(innen) keine Klage eingereicht haben – Gegenstand eines von diesen gestellten Revisionsantrags sein, wenn nach Mitteilung des ursprünglichen Beschlusses ein neues Element vorliegt, auf das sie keinen Einfluss hatten und das den Antragsteller(inne)n und der ZZ bisher unbekannt war. Dieses neue Element muss erheblichen Einfluss auf die Bearbeitung des Antrags haben und als außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Artikel 8.4 der Zulassungsstrategie beurteilt werden. Der Antrag auf Revision ist bei der ZZ per E-Mail einzureichen.
- 14.6. Der Revisionsantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des neuen Elements gestellt werden.
- 14.7. Die Einreichung eines Revisionsantrags hat keine aussetzende Wirkung für die in Artikel 14.2 genannte Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen.
- 14.8. Die ZZ bearbeitet den Revisionsantrag umgehend. Sobald die ZZ über den Antrag entschieden hat, wird der von ihr gefasste Beschluss sofort wirksam. Es gelten die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.3 bis 11.6.

-
- 14.9. Beschwerden im Hinblick auf eine Aufhebung oder Revision, die vor oder nach den in den Artikeln 14.3 und 14.6 genannten Fristen eingebracht werden, sind unzulässig.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, sodass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16. bis 18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten von Brüssel für das Schuljahr 2023-2024 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften, es sei denn, es wird ein Prioritätskriterium geltend gemacht.

ANHANG II

Struktur der Schulen/Standorte: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2023-2024

EEB1 – Standort UCC: Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P3	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	1	1	3	1	1	1	10
Gesamt	5	5	5	5	12	5	5	5	47
S1	1	1	1	1	6	1	1	2	14
S2	1	2	2	1	5	1	1	2	15
S3	1	1	2	1	5	1	1	2	14
S4	1	1	1	1	5	1	1	2	13
S5	1	1	2	1	5	1	1	2	14
S6	1	1	1	1	4	1	1	2	12
S7	1	1	2	1	4	1	1	2	13
Gesamt	7	8	11	7	34	7	7	14	95
Gesamt	13	14	17	13	48	13	13	20	151

EEB1 – Standort BRK: Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK	Gesamt	EL *	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	2	1	1	1	8	2	10
P1	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P2	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P3	1	1	1	3	1	1	1	9	1	10
P4	1	1	1	3	1	1	1	9	1	10
P5	1	1		3	1	1	1	8	1	9
Gesamt	5	5	4	13	5	5	5	42	5	47
Gesamt	6	6	5	15	6	6	6	50	7	57

* Satellitenklasse

Grau hinterlegt: die im Schuljahr 2023-2024 neu eingeschriebenen Schüler(innen) im Kindergarten der Satellitenklasse EL werden 2028 an die EEB5 versetzt.

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter [2019-04-D-13-de-2.pdf \(eursc.eu\)](https://eursc.eu/2019-04-D-13-de-2.pdf)

EEB2 – Standort WOL: Europäische Schule Brüssel II – Standort Woluwé

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9
P3	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P4	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P5	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
<i>Gesamt</i>	5	5	5	9	5	5	5	5	5	49
S1	1	2	1	5	1	1	1	1	1	14
S2	1	1	1	4	1	1	1	2	1	13
S3	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S4	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S5	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
S6	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
S7	1	2	1	4	1	1	1	1	1	13
<i>Gesamt</i>	7	9	7	31	7	7	7	8	7	90
Gesamt	13	15	13	41	13	13	13	14	13	148

EEB2 – Standort EVE: Europäische Schule Brüssel II – Standort Evere

	DE	EN	FR	IT	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	4	1	7
P1	1	1	4	1	7
P2	1	1	3	1	5
P3	1	1	3		5
P4			3		3
P5			2		2
<i>Gesamt</i>	3	3	15	2	22
Gesamt	4	4	19	3	29

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter [2019-04-D-13-de-2.pdf \(eursc.eu\)](https://eursc.eu/2019-04-D-13-de-2.pdf)

EEB3: Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	2	1	8
P1	1	1	1	1	1	1	1	7
P2	1	1	1	1	1	2	1	8
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	2	1	2	1	1	2	1	10
P5	1	1	2	1	1	2	1	9
<i>Gesamt</i>	6	5	7	5	5	9	5	42
S1	2	1	2	1	2	3	1	12
S2	2	1	3	1	2	3	1	13
S3	2	1	2	1	2	4	1	13
S4	1	1	3	2	1	3	1	12
S5	1	1	3	1	2	4	1	13
S6	1	1	3	2	2	4	1	14
S7	1	1	3	1	2	4	1	13
<i>Gesamt</i>	10	7	19	9	13	25	7	90
Gesamt	17	13	27	15	19	36	13	140

EEB4: Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P5	1	1	2	1	4	1	1	1	12
<i>Gesamt</i>	5	5	6	5	17	5	5	5	53
S1	1	1	2	1	5	1	1	1	13
S2	1	1	2	1	6	1	1	1	14
S3	1	1	2		6	1	2	2	15
S4	1	1	3		5	1	1	1	13
S5	1	1	3		6	1	2	1	15
S6	1	1	2		5	1	2	1	13
S7	1	1	2		4	1	1		10
<i>Gesamt</i>	7	7	16	2	37	7	10	7	93
Gesamt	13	13	23	8	57	13	16	13	156

Grau hinterlegt: die Schüler(innen) der Sprachabteilungen IT und NL werden 2028 an die EEB5 versetzt. Dies betrifft daher nur Schüler(innen), die für das Schuljahr 2023-2024 im Kindergarten und Primarbereich eingeschrieben werden, außer im Fall einer Klassenwiederholung.

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de, verfügbar unter [2019-04-D-13-de-2.pdf \(eursc.eu\)](https://eursc.eu/2019-04-D-13-de-2.pdf)

ANHANG III

Einschreibung an einem der Standorte der Europäischen Schulen von Brüssel von Schüler(inne)n ohne besonderes Prioritätskriterium für das Schuljahr 2023-2024

DE	Kindergarten, P1, P2 und P3	EEB1-UCC, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	P4 und P5	EEB1-UCC, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
EN	Kindergarten, P1, P2 und P3	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	P4 und P5	EEB1-BRK, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
FR	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
IT	Kindergarten, P1 und P2	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB4*
	P3, P4 und P5	EEB1-BRK, EEB4*
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB4
NL	Kindergarten, Primarbereich,	EEB2-WOL, EEB3, EEB4*
	Sekundarbereich	EEB2-WOL, EEB3, EEB4
ES	Kindergarten, P1, P2, P3 und P4	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB3
	P5	EEB1-UCC, EEB3
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB3
EL	Kindergarten	EEB1-BRK* (classes), EEB3
	Primarbereich	EEB1-BRK (classes), EEB3
	Sekundarbereich	EEB3
DA	Kindergarten,	EEB1-UCC
HU	Primarbereich,	
PL	Sekundarbereich	
LV	Kindergarten	EEB1-BRK
SK	Primarbereich,	
FI	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB2-WOL
LT		
PT		
SV		
CS	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB3
BG	Kindergarten, Primarbereich, Sekundarbereich	EEB4
ET	Kindergarten, Primarbereich, S1 und S2	EEB4
RO	Kindergarten, Primarbereich, S1- S6	EEB4

* Die eingeschriebenen Schüler(innen) werden 2028 gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 an die EEB5 versetzt.

ANHANG IV

AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE/STANDORT

SPRACHABTEILUNGEN

EEB1 - UCC								
Kindergarten	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL

EEB1 - BRK								Klassen	
Kindergarten	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK		EL
Primarbereich	DE	EN	ES P1→P4	FR	IT	LV	SK		EL

EEB2 - WOL									
Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV

EEB2 - EVE				
Maternel	DE	EN	FR	IT
Primaire	DE P1→P3	EN P1→P3	FR	IT P1→P2

EEB3							
Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL

EEB4								
Kindergarten	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Sekundarbereich	BG	DE	EN	ET S1→S2	FR	IT	NL	RO S1→S6

SWALS-SCHÜLER

EEB1 - UCC				
Kindergarten	MT [#]	SL [*]		
Primarbereich	MT [#]	SL [*]		
Sekundarbereich	MT	SL	LV S1→S5	SK S1→S5

EEB1 - BRK (nur EN Sprachabteilung)		
Kindergarten	MT	SL
Primarbereich	MT	SL

EEB2 - WOL		
Kindergarten	ET [#]	LV [#]
Primarbereich	ET [#]	LV [#]
Sekundarbereich	ET [#]	LV [#] (S1→S5) LV (S6-S7)

EEB3	
Kindergarten	SK [#]
Primarbereich	SK [#]
Sekundarbereich	SK [#] (S1→S5) SK (S6-S7)

EEB4			
Kindergarten	-	HR	-
Primarbereich	-	HR	-
Sekundarbereich	ET S3→S7	HR	RO S7

[#] nur auf Grundlage der Zusammenführung von Geschwistern

^{*} EN : nur auf Grundlage der Zusammenführung von Geschwistern

Legende :

BG = Bulgarisch
FI = Finnisch
NL = Niederländisch

CS = Tschechisch
FR = Französisch;
PL = Polnisch

DA = Dänisch
HR = Kroatisch
PT = Portugiesisch

DE = Deutsch
HU = Ungarisch
RO = Rumänisch

EL = Griechisch
IT = Italienisch
SL = Slowenisch

EN = Englisch
LT = Litauisch
SK = Slowakisch

ES = Spanisch
LV = Lettisch
SV = Schwedisch

ET = Estnisch
MT = Maltesisch

Schuljahr 2023-2024

ANHANG V

Wichtige Dokumente, die den Einschreibungs- oder Transferanträgen beizufügen sind:

Die Dokumente müssen im pdf-Format sein.

Dokumente, die nicht in lateinischen Buchstaben verfasst sind, müssen in FR, EN oder DE übersetzt werden. Bei der Ausfüllung des Formulars ist es möglich, dass weitere Dokumente beigefügt werden müssen (z. B. im Falle von besonderen Lernbedürfnissen).

- **Auszug aus der Geburtsurkunde** des/der Schülers/Schülerin mit Angabe des Namens und Vornamens der Eltern, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Geburtsortes.
- **Bescheinigung für die Europäische Schule**
Das Dokument muss von der Personalabteilung des Arbeitgebers ausgefüllt werden. Dieses Dokument ist wie folgt herunterzuladen:
 - a) von Personal der **Europäischen Kommission**, des **Rates der Europäischen Union**, des **EAD**, des **EWSA** und des **AdR** auf **Sysper2** (Rechte und Privilegien > Antrag einer Verwaltungsbescheinigung > Bescheinigung für die Europäische Schule),
 - b) von Personal des **Europäischen Parlaments** auf dem **HRM-Portal (Streamline)** unter „Bescheinigungen“ – Bescheinigung für die Europäische Schule,
 - c) sofern beide gesetzliche Vertreter(innen) bei europäischen Institutionen beschäftigt sind, muss nur die Person, welche von ihrem Organ die Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, das Dokument vorlegen,
 - d) Antragsteller(innen), die nicht zu dem Personal der oben genannten Institutionen gehören, können das Dokument auf dem Portal herunterladen,
 - e) wenn Sie nicht in der Lage sind, die Bescheinigung vorzulegen, laden Sie bitte jegliche(s) Dokument/Korrespondenz mit der Personalabteilung hoch, das/die belegt, dass Ihr Vertrag derzeit erstellt wird.
- **Zeugnisse: Schuljahr 2021-2022 und Zwischenzeugnis Schuljahr 2022-2023**
Falls die Schule keine Zwischenzeugnisse ausstellt, eine Bescheinigung über den Schulbesuch.
Diese Dokumente sind für eine Einschreibung im Kindergarten und in der ersten Klasse des Primarbereichs nicht erforderlich.
- **Schulzeugnis zum Abschluss des laufenden Schuljahres (2022-2023)**
Am Ende des laufenden Schuljahres fügen Sie bitte eine Kopie des Zeugnisses für das Schuljahr 2022-2023 bei, in dem angegeben ist, ob der/die Schüler(in) die Anforderungen für die Versetzung in die höhere Klasse erfüllt oder nicht. Ist die Entscheidung der Klassenkonferenz nicht eindeutig in dem Abschlusszeugnis angegeben, ist eine Schulbescheinigung beizufügen, die angibt, ob das Kind in die höhere Klasse versetzt wird.
Diese Dokumente sind für eine Einschreibung im Kindergarten und in der ersten Klasse des Primarbereichs nicht erforderlich.
- **Einverständnis der anderen Person, wenn die gesetzlichen Vertreter(innen) gemeinsam handeln**
Dieses Einverständnis kann eine E-Mail oder ein handschriftliches Dokument sein, worin der/die zweite gesetzliche Vertreter(in) ausdrücklich und bedingungslos erklärt, dem vorliegenden Einschreibungsantrag (oder Transferantrag) des Kindes an den Europäischen Schulen Brüssel zuzustimmen.
- **Im Falle der Einschreibung durch nur eine(n) getrennt lebende(n) oder geschiedene(n) gesetzliche(n) Vertreter(in)**, der Nachweis (in DE, EN oder FR) (insbesondere einschlägige Auszüge aus der Entscheidung des Gerichts), aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller(in) die Einschreibung allein durchführen kann. Aus diesem Dokument muss hervorgehen:
 - dass er/sie das Sorgerecht kraft Gesetz oder einer Entscheidung des Gerichts allein ausübt
 - oder dass er/sie gemäß einer Entscheidung des Gerichts dazu berechtigt ist, die Einschreibung des Kindes allein durchzuführen.
- Wird die Einschreibung eines Kindes in der ursprünglichen Schule, die es vor dem Beginn des Dienstauftrags besucht hat, beantragt, den Nachweis der **Rückkehr vom Dienstauftrag der Europäischen Kommission oder der anderen Institutionen der Europäischen Union**.
- Sämtliche Nachweise im Falle von **außergewöhnlichen Umständen** oder eines **begründeten Transferantrags** oder **eines Falles höherer Gewalt** in der zweiten Phase.